

1

2020 / Friedensmissionen müssen neu austariert werden /

BEWAFFNETE KONFLIKTE

- 1.1 ↘ Aktuelle Konflikte und Interventionen
- 1.2 ↘ Humanitäre Interventionen: Chancen und Risiken
- 1.3 ↘ Von der humanitären Intervention zur Schutzverantwortung und dem Schutz von Zivilisten

↓ EMPFEHLUNGEN

1

46

- 1 Verantwortung bei VN-Friedensmissionen übernehmen** Deutschland hat sich lange mit der Beteiligung an VN-Friedensmissionen zurückgehalten. Wir begrüßen die Absicht der Bundesregierung, dass Deutschland sich künftig verstärkt an Friedensmissionen der VN beteiligt.
- 2 Militarisierung von VN-Friedensmissionen verhindern ...** Die Bundesregierung sollte sich dafür einsetzen, friedenserhaltende Maßnahmen klarer von friedenserzwingenden Maßnahmen zu trennen und einen schleichenden Übergang (mission creep) durch Mandatserweiterungen oder Priorisierungen zu verhindern.
- 3 ... Zivilisierung fördern** Die Bundesregierung sollte Sorge tragen, dass für den Schutz der Zivilbevölkerung in Friedensmissionen ausreichend personelle und materielle Kapazitäten vorgesehen werden und die zivile Komponente von VN-Missionen (etwa durch mehr Polizei) gestärkt wird.
- 4 Widerstände ernstnehmen** Die Bundesregierung sollte die Kritik truppenstellender Staaten insbesondere aus Afrika und Asien an robusten VN-Mandaten aufnehmen und gemeinsame Strategien zum Schutz von Zivilisten in VN-Friedensmissionen erarbeiten.
- 5 US-Ausfälle kompensieren** Angesichts der Tatsache, dass die USA ihren Verpflichtungen bei der Finanzierung von VN-Friedensmissionen nicht nachkommen, muss das Ziel der Bundesrepublik sein, die Friedenssicherung durch die VN von den USA und anderen großen Geldgebern unabhängiger zu machen.

BEWAFFNETE KONFLIKTE / Friedensmissionen müssen neu austariert werden /

Die Zahl weltweiter Gewaltkonflikte ist unverändert hoch. Mit ihnen geht eine steigende Zahl von Vertriebenen und Geflüchteten einher. Vor diesem Hintergrund wird der Ruf nach militärischem Eingreifen insbesondere bei schweren Menschenrechtsverletzungen laut. Die Bilanz humanitärer Interventionen ist aber gemischt und die Schutzverantwortung politisch umstritten. Demgegenüber genießt der Schutz von Zivilisten durch VN-Friedensmissionen breitere internationale Unterstützung, erfordert aber eine Anpassung von Einsatzdoktrin, Ausrüstung und Ausbildung.

1.1 ✓ Aktuelle Konflikte und Interventionen

Wie in den vergangenen Jahren bestimmen die Kriege im Nahen Osten und Afrika sowie die Kartellkonflikte in Mexiko das aktuelle Konfliktgeschehen. Neben Syrien, dem Jemen und der Demokratischen Republik Kongo sind es gegenwärtig vor allem die Konflikte in Afghanistan, in der Sahelzone sowie in Äthiopien, die viele Menschen vertrieben oder zur Flucht gezwungen haben.

Globale Konflikttrends

Die aktuelle Zahl aktiver Konflikte ist mit insgesamt 128 Kriegen und Konflikten im Jahr 2018 unverändert hoch und hält sich auf einem vergleichbaren Niveau wie im Jahr zuvor (2017: 131 Gewaltkonflikte) → 7/49. Im Gegensatz zu elf Konflikten 2017 erreichten 2018 nur sechs Konflikte mit mehr als 1.000 Kriegstoten den Grad eines Krieges (→ UCDP 2019b).

6 Daten zu Gewaltkonflikten

Die nachfolgende Analyse globaler Konflikte stützt sich auf Definitionen und Daten des Uppsala Conflict Data Program (UCDP). Die aktuellsten vorliegenden Datensätze dokumentieren Kriege, Konflikte, Konflikttakteure und Kriegsoffer der vergangenen Jahrzehnte bis einschließlich 2018. Daten für das Jahr 2019 werden erst im Sommer

2020 veröffentlicht. Die hier verwendeten Daten enthalten Informationen über Kriege (gemäß UCDP: Beteiligung mindestens eines Staates am Konflikt und jährlich mehr als 1.000 durch Kampfhandlungen Getötete) und kleinere Gewaltkonflikte (gemäß UCDP: im Jahresverlauf mehr als 25 durch Kampfhandlungen Getötete).

Die beiden gegenläufigen Konflikttrends der vergangenen Jahre setzen sich auch 2018 fort: Einerseits der leichte zahlenmäßige Rückgang von Konflikten bei gleichzeitiger Abnahme der Konfliktintensität (gemessen an der Zahl der Kriegstoten), an denen mindestens ein staatlicher Akteur als Konfliktpartei beteiligt ist → **7**/49 (Trendlinien innerstaatliche Konflikte und zwischenstaatliche Konflikte); andererseits ein annähernd unvermindert hohes Level an Konflikten zwischen nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen (Rebellen, Milizen, Drogenkartelle) → **7**/49 (Trendlinie nichtstaatliche Konflikte). Deren Zahl ist mit 76 Konflikten gegenüber 82 im Jahr 2017 zwar leicht gesunken, jedoch sind diese noch immer sehr gewaltintensiv und, wie im vergangenen Jahr, mit knapp 18.300 Gefechtstoten anhaltend hoch. Im Gegensatz zu den Konflikten mit staatlicher Beteiligung ist bei den nichtstaatlichen Konflikten eine Zunahme von Gewalt und somit eine gegenläufige Entwicklung zu beobachten.

Zunahme von Gewalt
in nichtstaatlichen
Konflikten

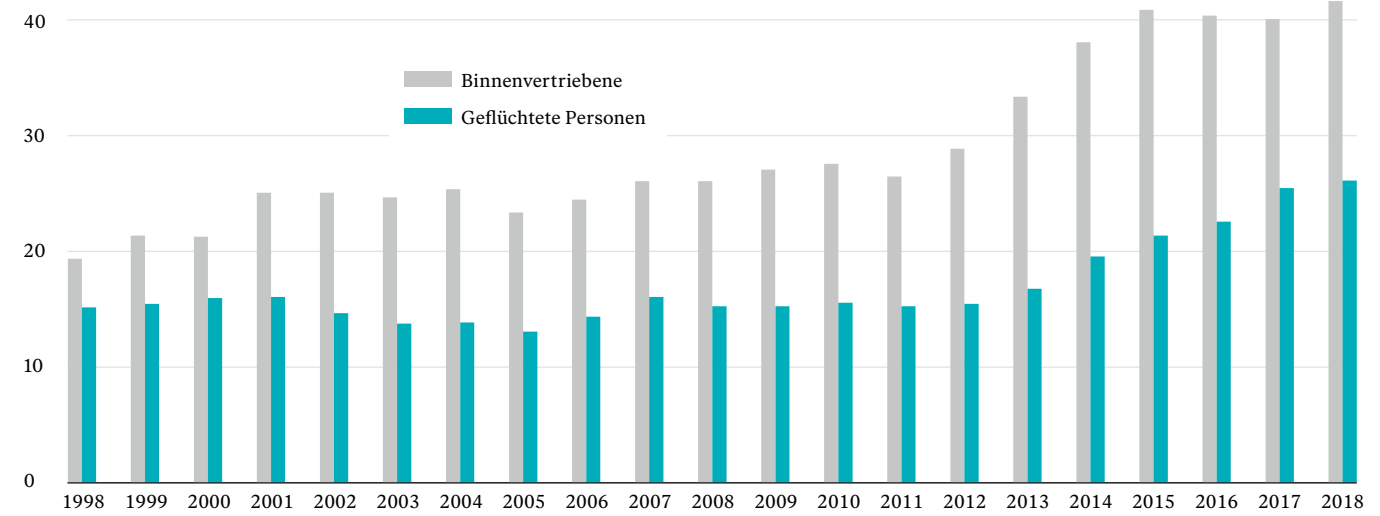
Viele der nichtstaatlichen Konflikte → **7**/49 (Trendlinie nichtstaatliche Konflikte) sind oft nur von kurzer Dauer. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass es 49 der 76 vom Uppsala Conflict Data Program (UCDP) für 2018 erfassten Konflikte im Vorjahr noch gar nicht gab. Von diesen 49 neuen Konflikten im Jahr 2018 ereigneten sich 34 in Afrika, acht in Amerika und sieben im Nahen und Mittleren Osten. Wie schon in den Vorjahren sind es die gewaltsamen, teils expansionistischen Bestrebungen dschihadistischer Gruppen in fragilen Staaten (u.a. Syrien, Mali, Niger, Nigeria) sowie die Drogen- und Bandengewalt in Lateinamerika, die das Bild nichtstaatlicher Konflikte prägen. So löste Mexiko mit allein 13 nichtstaatlichen Konflikten im Jahr 2018 Syrien als das Land mit der höchsten Gesamtzahl aktiver Konflikte ab. Die Offensive der syrischen Regierung gegen die von den Rebellen kontrollierten Gebiete,

7 Globales Konfliktgeschehen

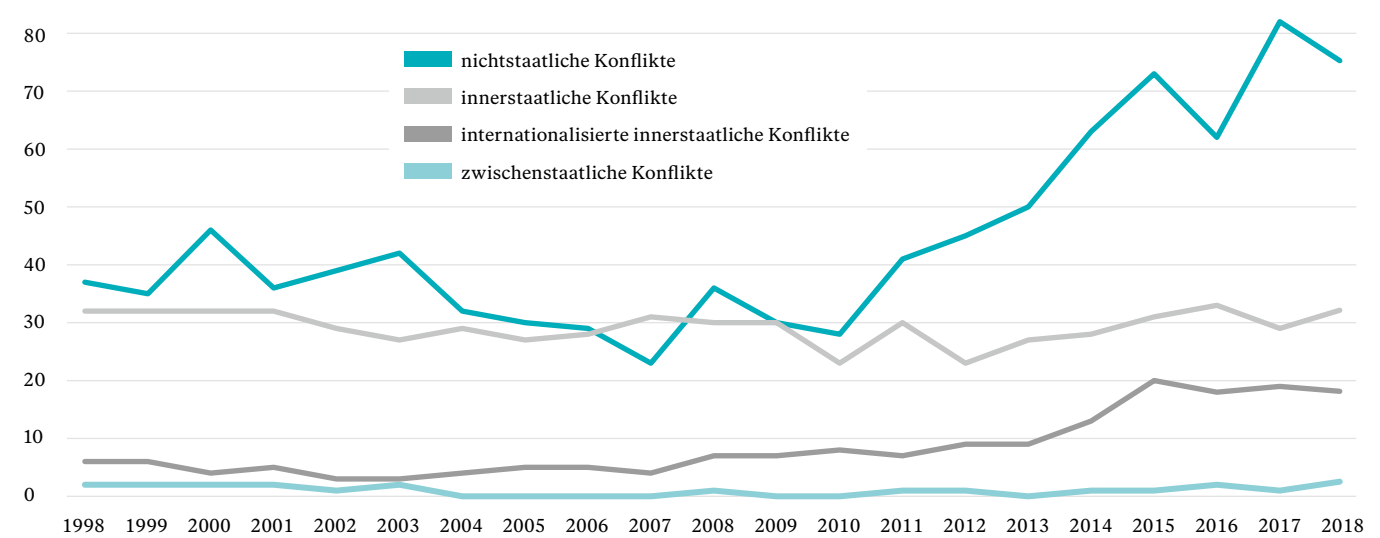
Quelle → 1/69

in Mio.

Anzahl konfliktbedingt geflüchteter Personen

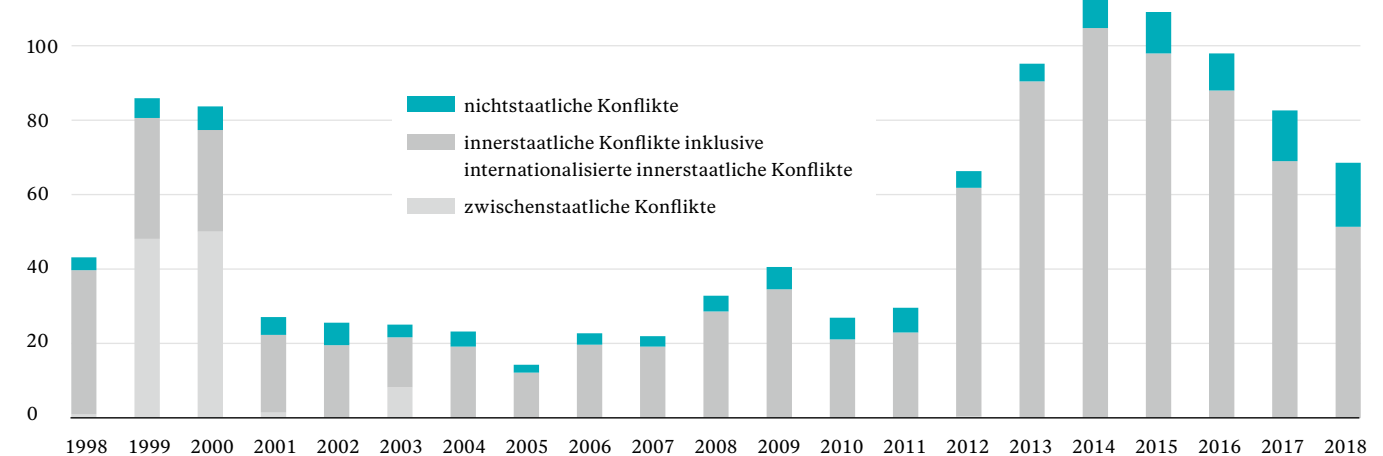


Anzahl der Konflikte



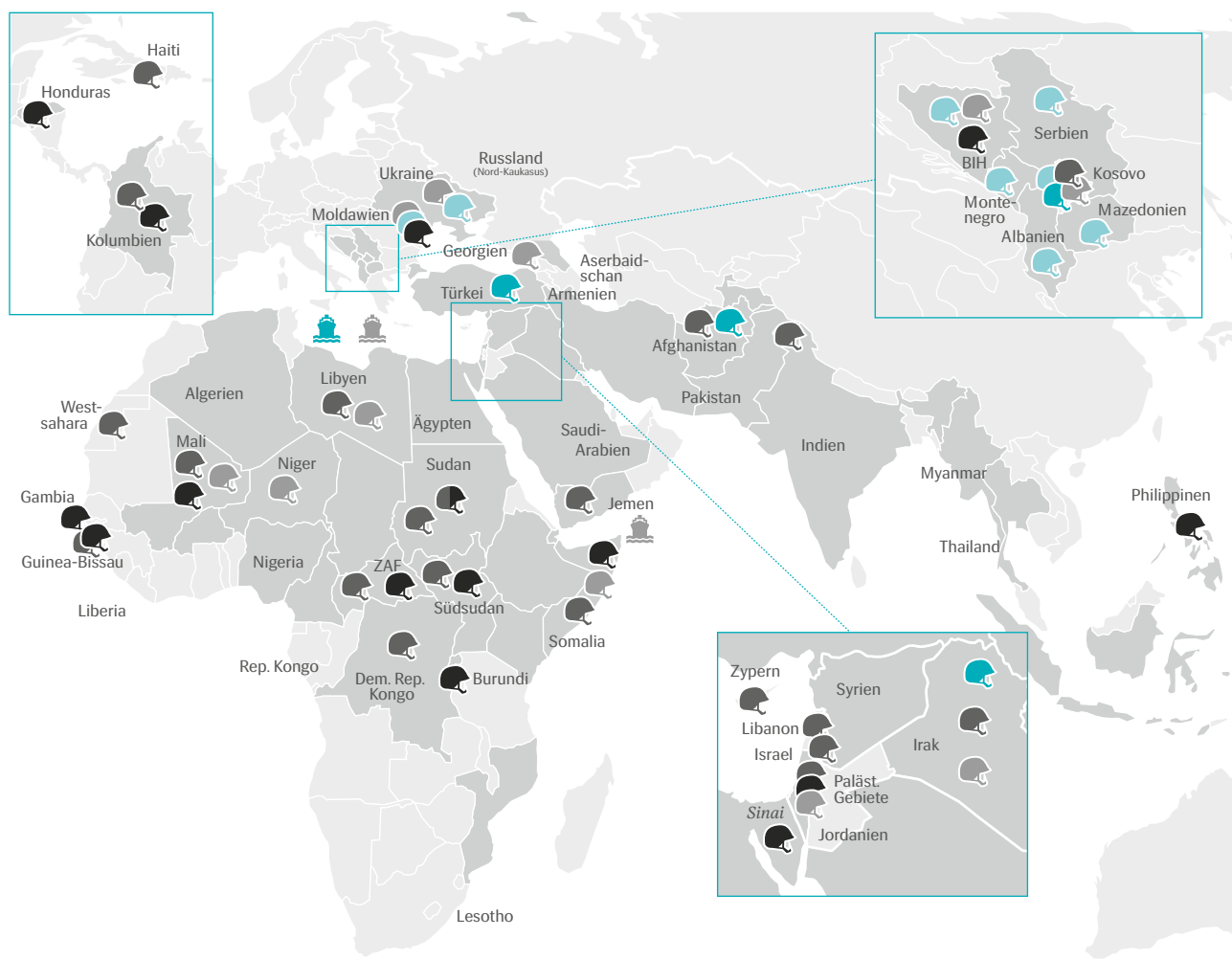
in Tausend

Anzahl durch Kampfhandlungen Getöteter



in deren Folge sich viele Rebellengruppen auflösten oder zu Allianzen zusammenschlossen, führte zu einem Rückgang der Konfliktzahl von 15 im Jahr 2017 auf zehn 2018. Mexiko hingegen erfuhr durch die weitere Zersplitterung seiner Kartellstrukturen und dadurch ausgelöste Machtkämpfe einen Anstieg um fünf auf 13 Konflikte. Auf Syrien und Mexiko zusammen entfallen 30 % aller nicht-staatlichen Konflikte und 67 % der Gefechtstoten.

8 **Gewaltkonflikte und multilaterale Militär- und Beobachtermissionen 2019/2020** *Quelle → 1/69*



Multilaterale Militär- und Beobachtermissionen

- VN
- NATO
- OSZE
- EU
- Weitere (AU, ECOWAS u.A.)

Konflikte

- Länder, in denen im Jahr 2019/2020 mind. ein Gewaltkonflikt/Krieg ausgetragen wird

Zugunsten der besseren Lesbarkeit sind einige Ländernamen nicht dargestellt. Die dargestellten Grenzen und Namen entsprechen nicht der offiziellen Auffassung des BICC.

2018 verzeichnete UCDP (→ UCDP 2019c) insgesamt 52 aktive bewaffnete Konflikte unter Beteiligung mindestens eines staatlichen Akteurs → **7**/49 (Trendlinien innerstaatliche Konflikte und zwischenstaatliche Konflikte). Mit einem Anstieg um zwei Konflikte gegenüber dem Vorjahr (2017: 50 Konflikte) blieb die Zahl dieser Konflikte auf einem unverändert hohen Niveau.

18 der 50 innerstaatlichen Konflikte sind dadurch geprägt, dass mindestens ein Drittstaat militärisch interveniert. Aktivster Akteur in diesem Sinne bleibt die USA, die ihr militärisches Engagement in sieben innerstaatlichen Konflikten zwar teilweise (Afghanistan, Irak, Syrien) reduziert, aber grundsätzlich aufrechterhalten hat. Inwieweit das Friedensabkommen zwischen den USA und den Taliban zu einem schnellen Abzug amerikanischer Streitkräfte und zu einem Rückgang der Gewalt in Afghanistan führt, bleibt abzuwarten. Wie in 2017 waren die USA damit aktiv in mehr Bürgerkriegen involviert als jeder andere Staat. Afghanistan gilt nach wie vor als Beispiel dafür, dass die Internationalisierung innerstaatlicher Konflikte diese intensiviert und verlängert. In jüngerer Zeit ist die Unterstützung nichtstaatlicher Konfliktparteien durch Drittstaaten zu beobachten – dies vor allem dann, wenn die Ausbreitung transnationaler Gewaltakteure wie Al Kaida oder der Islamische Staat bekämpft werden soll. Wurden 2015 sieben von damals 67 nichtstaatlichen Konflikten unterstützt, sind es 2018 drei der 73 nichtstaatlichen Konflikte. Zu nennen ist hier vor allem der langjährige Kampf des von den Kurden angeführten Bündnis der Syrian Democratic Forces gegen den IS, der allein in den vergangenen vier Jahren fast 19.000 Kriegstote gefordert hat – mehr als jeder andere von UCDP erfasste nichtstaatliche Konflikt (→ Pettersson et al. 2019).

Internationalisierung verlängert innerstaatliche Konflikte

Zwischenstaatliche Gewaltkonflikte → **7**/49 (Trendlinie zwischenstaatliche Konflikte) bleiben mit zwei Konflikten auch 2019/2020 die Ausnahme. Die gewaltsame Auseinandersetzung zwischen den Nuklearmächten Indien und Pakistan um den strittigen Grenzverlauf sowie um Kaschmir ist weiterhin akut. Erstmals kam es auch zwischen Israel und dem Iran zu militärischen Auseinandersetzungen.

Erneut ist Afrika die Region, in der mit 67 Konflikten im Jahr 2018 etwas mehr als die Hälfte aller aktiven Konflikte stattgefunden haben. Alle anderen Regionen → **9**/52 erfahren in der Summe nur geringfügige Änderungen (Europa 2018: zwei Konflikte). Der Nahe und Mittlere Osten, immer noch die Region mit den höchsten Opferzahlen, verzeichnet einen leichten Rückgang von 29 Konflikten 2017 auf 26 im Jahr 2018. Anders verläuft der Trend in der Region Amerika, die 2018 gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um drei auf nun 15 Konflikte verzeichnete.

Mehr als die Hälfte der Konflikte werden in Afrika geführt

Entgegen dem konstant hohen Niveau an Gewaltkonflikten setzt sich der Rückgang der gefechtsbedingten Todesopfer → **7**/49, → **10**/53 im nunmehr fünften Jahr in Folge fort (2014: 131.000 Opfer; 2015: 118.000 Opfer; 2016: 102.000 Opfer; 2017: 90.000) (→ Pettersson/Eck 2018, Allanson et al. 2017, Melander et al. 2016). Mit fast 76.000

Gefechtstoten 2018, einem Rückgang von 20 % gegenüber dem Vorjahr und von über 40 % gegenüber dem letzten Höchststand 2014, erreichte der Rückgang den niedrigsten Stand seit 2012 (→ Pettersson et al. 2019). Was zunächst wie ein Widerspruch klingt, lässt sich vor allem mit der Deeskalation in Gewaltkonflikten mit Beteiligung mindestens eines staatlichen Akteurs sowie einem Rückgang der Anzahl umkämpfter Gebiete in mehreren Ländern, insbesondere in Syrien und im Irak, erklären.

1
52

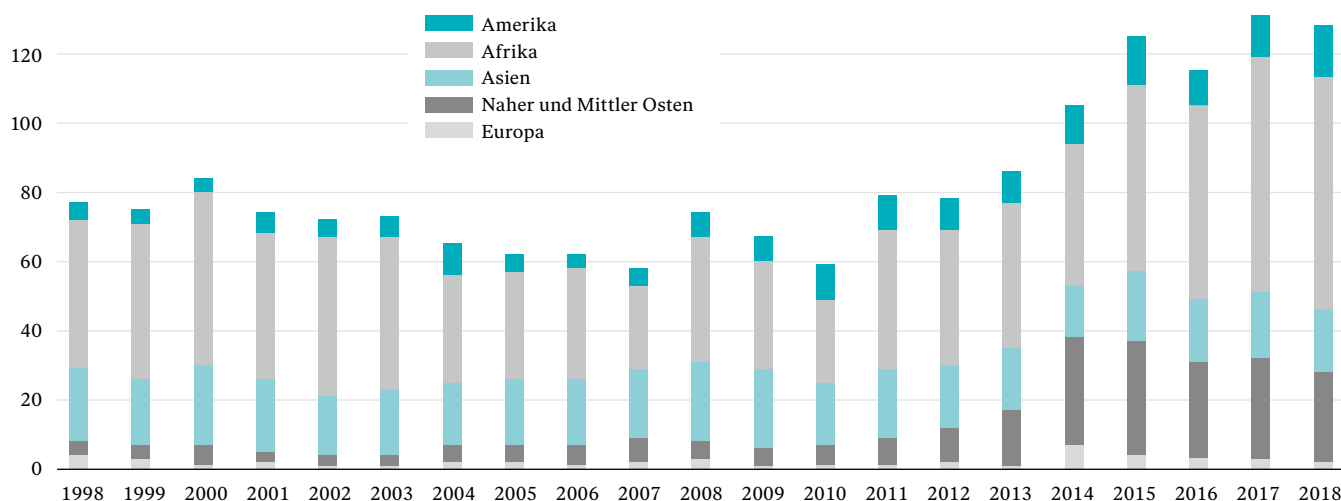
Mit 11.500 Kriegstoten 2018 erreichten Syrien und mit etwas mehr als 800 Kriegstoten der Irak den jeweils niedrigsten Stand seit Beginn ihrer Konflikte. Dieser rückläufige Trend gilt leider nicht für andere Regionen. Vor allem Afghanistan und der Jemen sind nach wie vor von einem hohen Maß an Gewalt und einer hohen Anzahl Kriegstoter betroffen. Mit mehr als 26.000 gefechtsbedingt Getöteter im Jahr 2018 erreichte die Zahl der Todesopfer in Afghanistan einen neuen Höchststand. Damit überholte Afghanistan Syrien als das in dieser Konfliktkategorie am stärksten betroffene Land (→ Pettersson et al. 2019). Die Zahl der Kriegstoten im Jemen, vom VN-Generalsekretär als die schlimmste humanitäre Krise der Welt bezeichnet (→ UN 2018), hat sich im Zuge der Eskalation des Konfliktes 2018 mit fast 5.000 Kriegstoten innerhalb eines Jahres nahezu verdoppelt (→ UCDP 2019b).

Anhaltend hohe Anzahl von Kriegstoten in Afghanistan, im Jemen und in Syrien

Als weitere direkte Folge der Kriege und Gewaltkonflikte setzt sich 2018 auch der zahlenmäßige Anstieg der Menschen fort, die aus ihrer Heimat fliehen oder gewaltsam vertrieben werden → 7/51. Die Gesamtzahl Geflüchteter ist gegenüber dem Vorjahr weltweit um 2,3 Mio. auf nunmehr 70,8 Mio. gestiegen.¹ Der Anteil der Binnenvertriebenen ist mit 41,3 Mio. Menschen so hoch wie nie zuvor und annähernd doppelt so

9 Globale Gewaltkonfliktrends im regionalen Vergleich

Quelle → 1/69



hoch wie die Zahl der Menschen, die über Staatsgrenzen fliehen (25,9 Mio.²). 70 % oder 30,9 Mio. der weltweit konfliktbedingten Binnenflüchtlinge sind in nur zehn Ländern zu finden: in Syrien, Kolumbien, in der Demokratischen Republik Kongo, Somalia, Afghanistan, im Jemen, in Nigeria, Äthiopien, im Sudan und im Irak (→ IDMC 2019a).

Rund 57 % aller Flüchtlinge 2018 kamen aus den konfliktgeprägten Ländern Syrien (6,7 Mio.), Afghanistan (2,7 Mio.) und dem Südsudan (2,3 Mio.). Mit einem Rückgang der im Durchschnitt täglich gewaltsam vertriebenen Menschen von 44.000 2017 auf 37.000 2018 sank die Gesamtzahl konfliktbedingt Geflüchteter gegenüber dem Vorjahr von 16,2 Mio. auf 13,6 Mio. Menschen (→ UNHCR 2019). Im Jahr 2018 sind 39 % oder 10,8 Mio. neue inländische Vertreibungen auf Gewaltkonflikte zurückzuführen (→ IDMC 2019a): Wiederholt waren dabei die Demokratische Republik Kongo (1,8 Mio.), Syrien (1,6 Mio.), Somalia (0,58 Mio.), die Zentralafrikanische Republik (0,51 Mio.) und Afghanistan (0,37 Mio.) unter den Ländern mit der höchsten Anzahl neuer Vertreibungen als Folge von Konflikten. Neue Wellen von Gewalt lösten zudem Vertreibungen in Nigeria (0,54 Mio.), Kamerun (0,51 Mio.) und Libyen (0,22 Mio.) aus.

Gesamtzahl konfliktbedingt Geflüchteter sank 2018

Mit einer unerwartet hohen Zahl konfliktbedingter Binnenflüchtlinge fällt Äthiopien auf, das 2018 mit fast 2,9 Mio. Menschen die höchste Anzahl neuer interner Vertreibungen aufweist. Dieser Anstieg erfolgt vor dem Hintergrund eines bedeutenden, eigentlich friedlichen, politischen Wandels im Land. Mit der Machtübernahme durch Premierminister Abiy Ahmed im April 2018 beendete die Regierung den Ausnahmezustand des Landes, ließ politische Gefangene frei, erlaubte mehr politische Offenheit und schloss ein Friedensabkommen mit Eritrea. Die Lockerung staatlicher Kontrolle

10 Opferzahlen

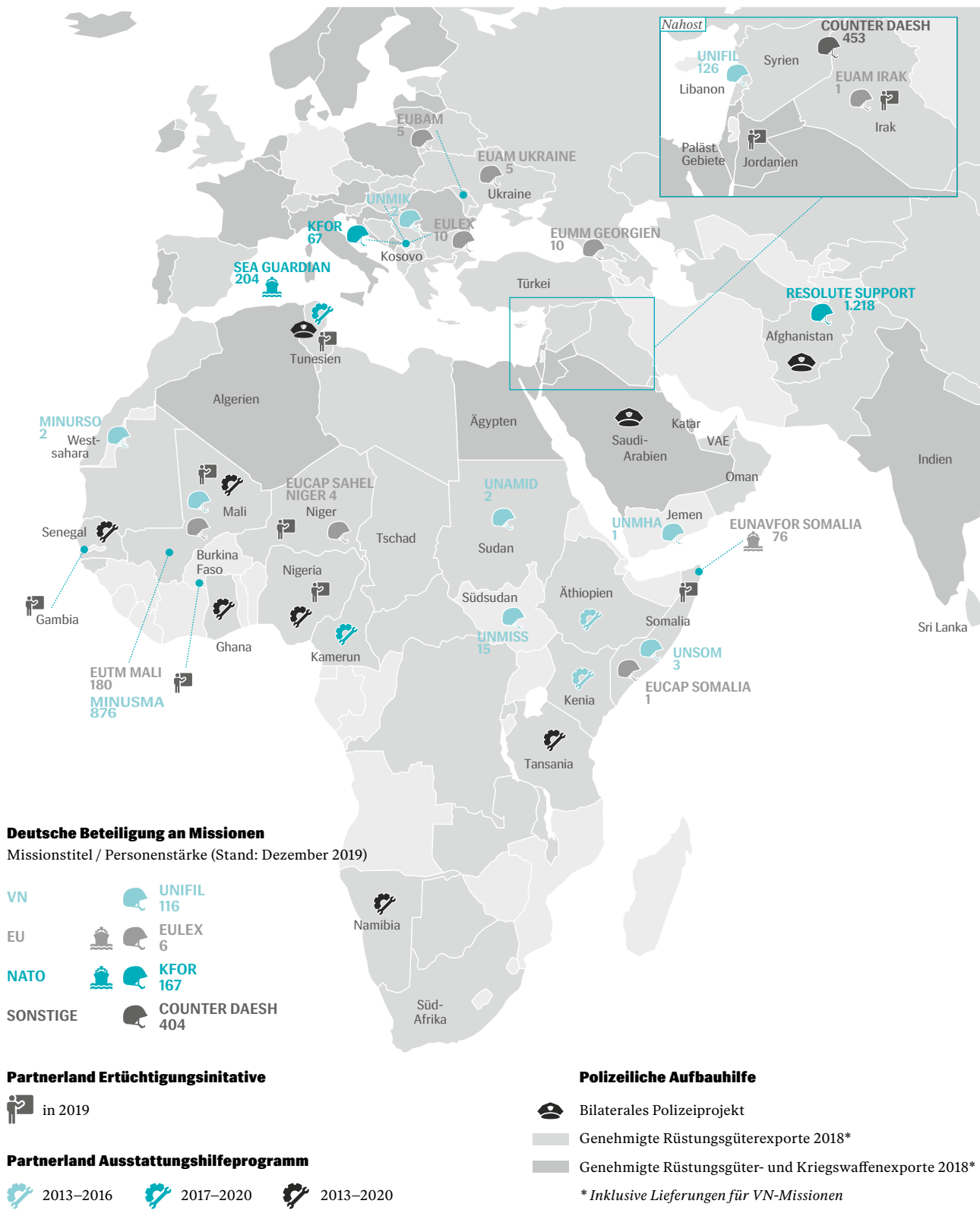
Bei den genannten Opferzahlen handelt es sich um konservative Näherungswerte. Es besteht eine hohe Dunkelziffer, da nur Opfer erfasst werden, die mindestens zwei voneinander unabhängige Quellen bestätigen. Je nach gewählter Methodik und in Abhängigkeit von der zu Grunde gelegten Konfliktdefinition finden zudem Opferzahlen unterhalb eines Schwellwertes (im Falle der UCDP Daten 25 durch Kampfhandlungen Getötete) keinen Eingang in die Berechnungen. Die Opferzahlen von Kampfhandlungen allein beschreiben zudem nicht das

tatsächliche Ausmaß der Gewaltintensität und indirekte Folgen der Konflikte, wie etwa Hungersnöte und Krankheiten. Zahlen über das Ausmaß dieser Opfer sind jedoch nicht valide, zumal mit Blick auf Verwundete oft nur diejenigen erfasst werden, die eine medizinische Versorgung erhalten. Schließlich wirken sich Konflikte auch auf die langfristige Lebenserwartung betroffener Gesellschaften aus. Im Irak ist etwa ein Drittel des Anstiegs der Sterblichkeitsrate auf die Folgen des Krieges zurückzuführen.

11 Fußballdruck Deutschlands in Gewaltkonflikten 2018–2020

Quelle → 1/69

1
54



Zugunsten der besseren Lesbarkeit werden einige Ländernamen nicht dargestellt. Die dargestellten Grenzen und Namen entsprechen nicht der offiziellen Auffassung des BICC.

führte jedoch zu einem Anstieg ethnisierten Gewalt, die früher vom Staat unterdrückt wurde. Interkommunale Konflikte eskalierten, breiten sich auf neue Gebiete aus und sind für die hohe Zahl neuer Vertreibungen verantwortlich (→ IDMC 2019a; Pettersson et al. 2019).

In vielen der oben genannten Länder setzte sich der Trend konfliktbedingter Vertreibungen ungebrochen fort: in Syrien (2019/1³ +0,8 Mio.), DRK (2019/1 +0,72 Mio.), Äthiopien (2019/1 +0,52 Mio.), im Jemen (2019/1 +0,28 Mio.), in Afghanistan (2019/1 +0,21 Mio.) und Libyen (2019/1 +0,14 Mio.).

Besonders hervorzuheben ist die Region Westafrika (Mali, Burkina Faso und Niger), die gegenwärtig von einem bisher nicht gekannten Ausmaß an konfliktbedingten Vertreibungen betroffen ist. Langjährige interkommunale Spannungen wurden durch regionale, grenzübergreifende Konflikte und Terroranschläge mehrerer lokaler, aber global agierender Dschihad-Gruppen neu entfacht. In der Folge haben sich – gegenüber dem Vorjahr – die Vertreibungen bis Mitte 2019 in Burkina Faso fast verachtfacht und in Mali versiebenfacht (→ IDMC 2019b).

Westafrika stark
von Vertreibungen
betroffen

FRIEDENSMISSIONEN UND DEUTSCHE BETEILIGUNG

Internationale Organisationen, vor allem die VN, NATO, OSZE, EU oder Afrikanische Union, versuchen mit internationalen Friedensmissionen gewaltsame Konflikte einzudämmen und zu lösen. 2019 ist mit 64 Missionen gegenüber dem Vorjahr ein leichter Anstieg (2019/2020: +3) der Gesamtzahl multilateral mandatierter Missionen zu verzeichnen → **9** /52. Die Anzahl der Friedenssicherungseinsätze der VN sank jedoch mit der im Januar beendeten Mission zur Unterstützung der Justiz in Haiti (MINUJUSTH) von 14 auf 13. Eine Reduktion der Missionen durch den angekündigten Rückzug der USA aus Afghanistan und Syrien ist, ebenso wie im vergangenen Jahr, nicht zu beobachten.

Deutschland beteiligt sich an internationalen Friedenseinsätzen, reduziert sein Engagement seit 2015 aber kontinuierlich. War im Nachgang zum 11. September 2001 ein Anstieg der Auslandseinsätze und der Kosten zu beobachten, sank in den vergangenen Jahren die Anzahl der deutschen Auslandseinsätze jedoch wieder → **12a**/56, → **12b**/57. Dieser Trend setzte sich auch 2019/2020 fort. 2016 war die Bundeswehr noch an 17 Missionen beteiligt, Ende 2019 lediglich an 13.

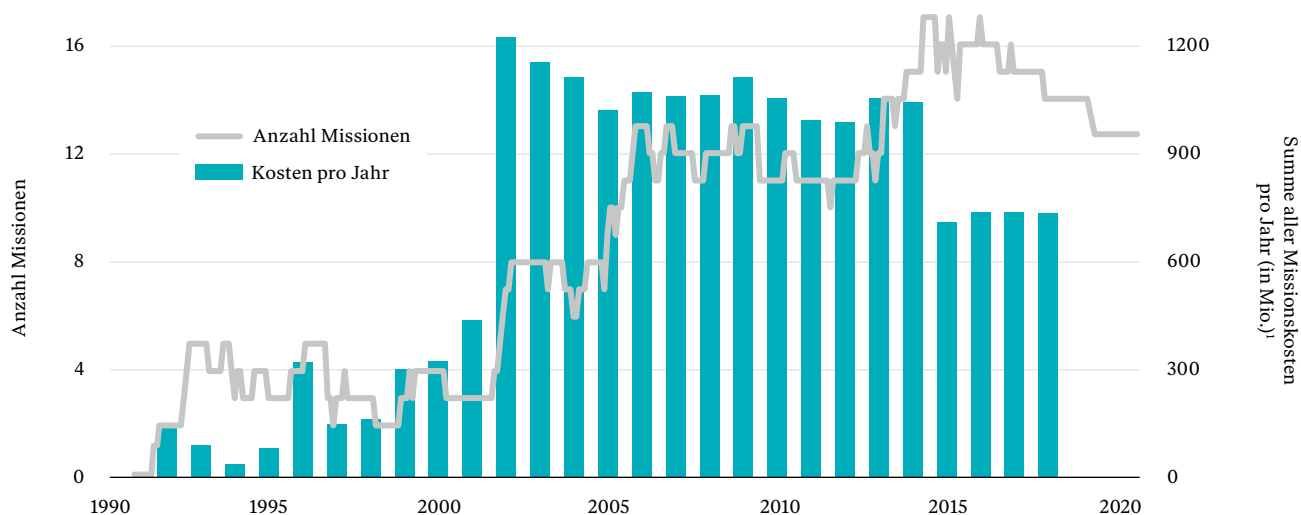
Deutschland reduziert
Beteiligung an inter-
nationalen Friedens-
einsätzen

Durch die Beendigung der Operation Sophia im Mittelmeer und die neue Beteiligung an der Mission der VN zur Unterstützung des Hudaydah-Abkommens, das einen Waffenstillstand im Jemen vorsieht, blieb die Anzahl der Auslandsmissionen der Bundeswehr 2019 im Vergleich zum Vorjahr konstant. Darunter befinden sich mit dem Anti-IS-Einsatz in Syrien, im Irak und in Jordanien sowie der Operation Atalanta am Horn von Afrika zwei Missionen, die die Möglichkeit eines Kampfeinsatzes explizit vorsehen. Alle anderen Missionen dienen der Friedenssicherung, Stabilisierung oder Ausbildung. Im Zuge ihrer Stabilisierungspolitik für die Sahelregion verlängerte die Bundesregierung im Mai 2019 sowohl den bewaffneten Mali-Einsatz der Bundeswehr im Rahmen der multinationalen Ausbildungsmission der Europäischen Union (EUTM Mali) als auch die Beteiligung an der VN-Mission MINUSMA um jeweils ein weiteres Jahr. Gegenwärtig beabsichtigt die Bundesregierung, sich weiterhin an den VN-Friedensmissionen im Südsudan (UNMISS) und im Sudan (UNAMID) zu beteiligen durch Mandatsverlängerung der beiden bestehenden Bundeswehreinsätze.

An folgenden 13 Missionen → **13**/58 nimmt im Januar 2020 die Bundeswehr mit einer Truppenstärke von 3.191 Personen teil, wobei nach Mandatsobergrenzen eine Stärke von 5.320 zulässig gewesen wäre.

Aktuell liegt der regionale Fokus deutscher Auslandseinsätze auf der MENA-Region (Mittlerer Osten und Nordafrika) und auf Subsahara-Afrika.

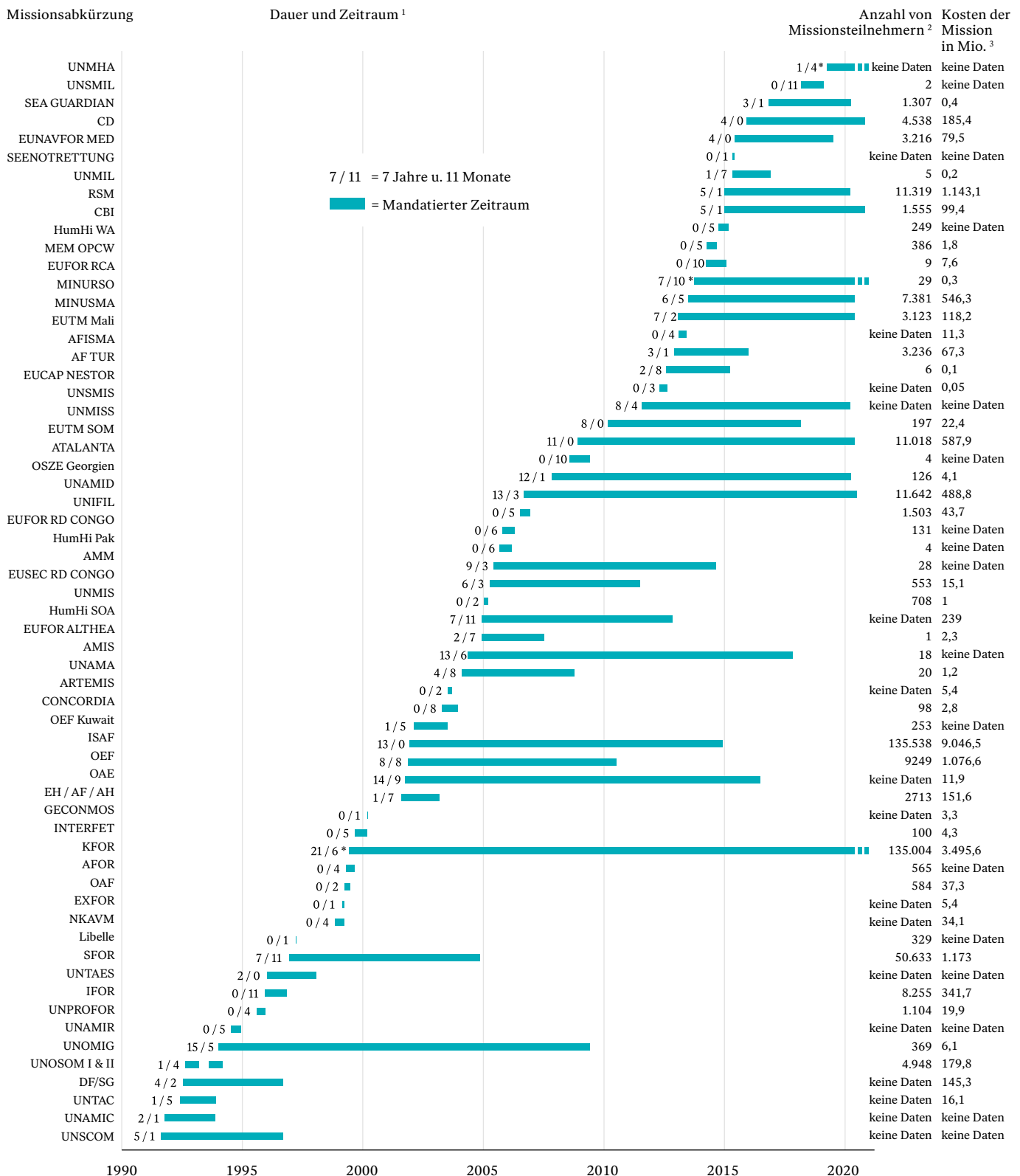
12a Internationale Einsätze der Bundeswehr seit 1991 – Anzahl und Kosten Quelle → 1/69



¹Durchschnittliche Kosten pro Monat und Mission, aufsummiert auf das entsprechende Jahr, Stand September 2018.

12b Internationale Einsätze der Bundeswehr nach 1991 – Zeitraum, Dauer, Kosten und Personen

Quelle → 1/69



* Unbefristet, Zeitraum bis 01.01.2021; ¹ Stand September 2018; ² Stand Januar 2020; ³ Stand April 2018.

13 Einsätze der Bundeswehr 2018–2020

Quelle → 1/69

Einsatz	Kürzel	Einsatzgebiet	Stärke	Obergrenze
Resolute Support Mission	Resolute Support (RSM)	Afghanistan	1.246	1.300
Kosovo Force	KFOR	Kosovo	82	400
UN Mission in South Sudan	UNMISS	Südsudan	13	50
UN / AU Mission in Darfur	UNAMID	Sudan	4	50
UN Interim Force in Lebanon	UNIFIL	Libanon	122	300
EU Training Mission in Mali	EUTM Mali	Mali	150	350
UN Multidimensional Integrated Stabilization Mission in Mali	MINUSMA	Mali	944	1.100
EU Naval Force – Operation Atalanta	Atalanta	Horn von Afrika	32	400
NATO-Mission	Sea Guardian	Mittelmeer	419	650
Unterstützung der Anti-IS-Koalition, Stabilisierung Irak	Anti-IS-Einsatz/Fähigkeitsaufbau Irak	Jordanien/Syrien/Irak	127	700
Strategical Air Medical Evacuation	STRATAIRMEDEVAC	Deutschland	48	
UN Mission for the Referendum in Western Sahara	MINURSO	Westsahara	3	20
UN Mission to Support the Hudaydah Agreement	UNMHA	Jemen	1	

Stand: 27. Januar 2020

1
58

1.2 ✓ Humanitäre Interventionen: Chancen und Risiken

Angesichts des in Kapitel 1.1 dokumentierten weltweiten Gewaltgeschehens forderte Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble, Deutschland „dürfe sich nicht wegducken“ und müsse auch militärisch größere Verantwortung übernehmen (→ Küstner 2020). Ähnlich betonte Verteidigungsministerin Annegret Kramp-Karrenbauer, dass „zur Schaffung einer auf Humanität beruhenden Weltordnung“ der Einsatz militärischer Mittel notwendig sein könne (→ BMVg 2019). Aber was kann militärische Gewalt in komplexen Konfliktlagen erreichen?

MILITÄRINTERVENTIONEN ZUM SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE

Für Einsätze mit dem erklärten Ziel, die Bürgerinnen und Bürger eines anderen Landes vor Gewalt zu schützen, gibt es verschiedene Bezeichnungen: humanitäre Interventionen, Friedenserhaltung unter Feuer, Friedenserzwingung, Schutz von Zivilisten in Friedensoperationen, Militäreinsätze unter der Schutzverantwortung. Der Begriff „humanitäre militärische Intervention“ ist der breiteste. Er dominierte bis Ende der 1990er Jahre und wurde seitdem teilweise vom „Schutz der Zivilbevölkerung durch Friedensoperationen“ oder von „Einsätzen unter der Schutzverantwortung“ abgelöst → 14/59. Die zentralen Fragen nach der Legitimität und Effektivität des Militäreinsatzes sind jedoch die gleichen geblieben.

Fragen nach Legitimität und Effektivität von Militäreinsätzen sind zentral

Ein neuer Datensatz zur Erforschung dieser Fragen umfasst derzeit alle humanitären militärischen Interventionen, die zwischen 1946 und 2016 begonnen wurden. Eine interaktive Weltkarte macht umfangreiche Angaben zu diesen 41 Einsätzen zugänglich → **15** /59.⁴

14 Zum Begriff der humanitären militärischen Intervention

Der Datensatz geht vom Begriff der humanitären militärischen Intervention aus, der politisch wie akademisch zwar umstritten ist, aber das Phänomen am vollständigsten erfasst. Demnach schickt ein Staat, eine internationale Organisation oder eine Koalition von Staaten Truppen in ein anderes Land, die dort militärischen Zwang ausüben oder androhen. Sie verfolgen damit das erklärte Ziel, die Bürgerinnen und Bürger des Ziellandes vor einer akuten Gewaltsituation zu schützen. Evakuierungen eigener

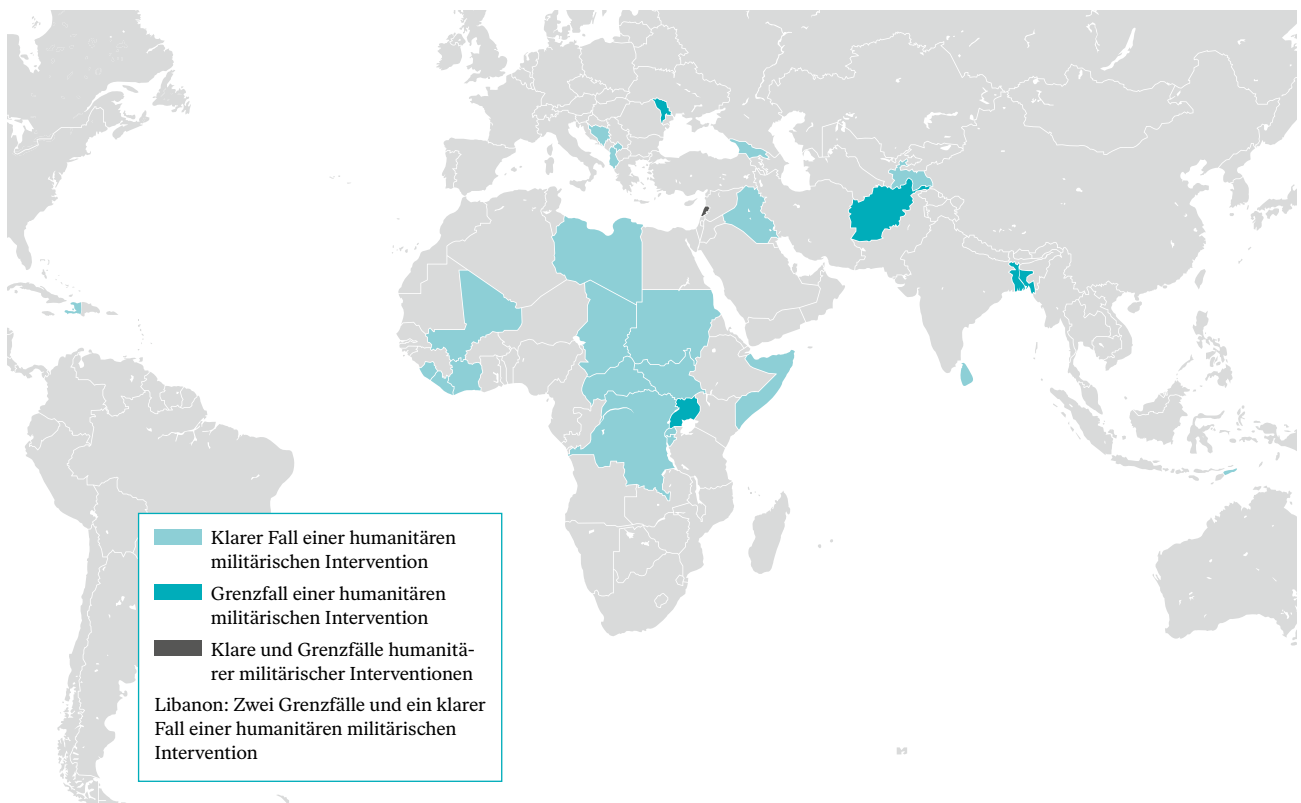
Staatsangehöriger, Hilfe nach Naturkatastrophen und friedenserhaltende Missionen vor oder nach einem Gewaltkonflikt fallen nicht in die Kategorie humanitärer militärischer Interventionen. Hingegen zählen Friedensmissionen in laufenden Konflikten mit dem Mandat, Zwang zum Schutz von Zivilisten und Zivilistinnen anzuwenden, zu humanitären Interventionen. Gleiches gilt für Einsätze unter der dritten Säule der Schutzverantwortung (→ Gromes/Dembinski 2019).

1

59

15 Humanitäre militärische Interventionen 1946–2016

Quelle → 1 /69



Die meisten dieser Einsätze fanden unter dem Kommando der Vereinten Nationen statt. Westliche Staaten und Organisationen führten weniger als die Hälfte aller Einsätze an. In einigen Fällen traten Russland, Indien und afrikanische Organisationen als die einzigen oder wichtigsten Interventen auf. Humanitäre militärische Interventionen sind also nicht nur Sache des Westens.

1
60

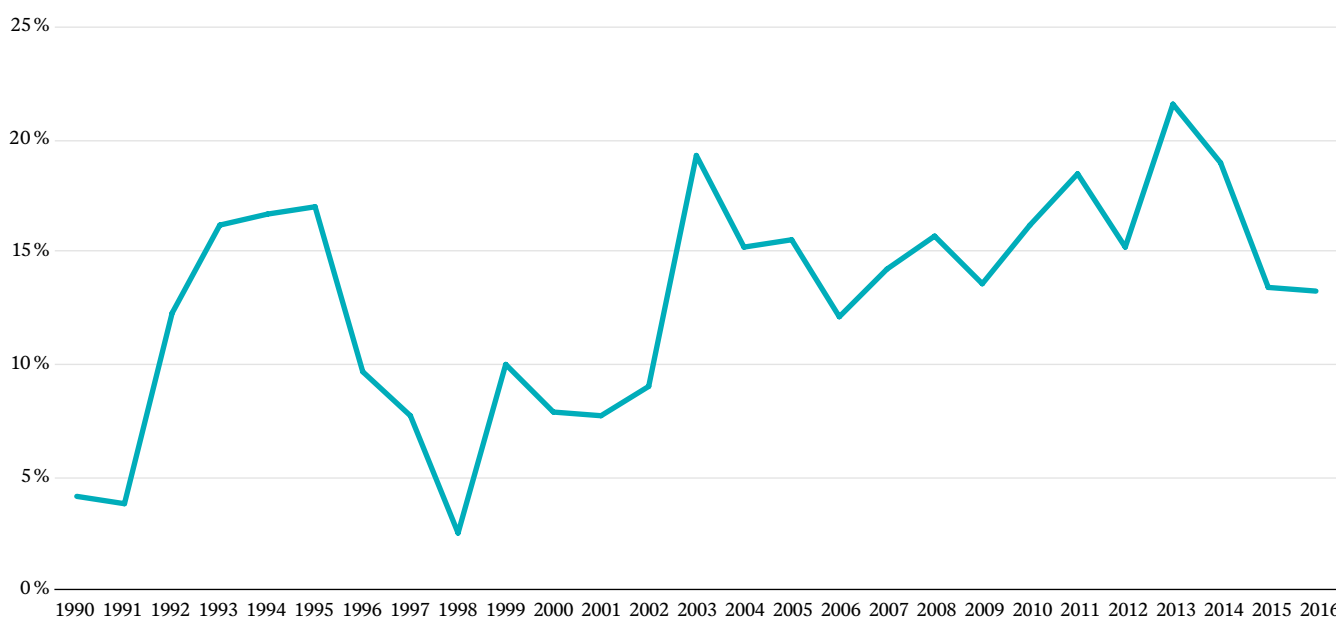
Bis auf sechs Fälle⁵ waren die humanitären militärischen Interventionen vom VN-Sicherheitsrat mandatiert oder von der lokalen Regierung autorisiert. Bei wenigen Interventionen, darunter die prominenten im Kosovo-Konflikt 1999 oder in Libyen 2011, kamen keine Bodentruppen zum Einsatz. In sieben Fällen⁶ stationierten die Interventen jeweils mehr als 25.000 Soldaten. Bereits diese Daten zeigen, wie vielfältig die Praxis humanitärer militärischer Interventionen ist. Das gilt auch für die ergriffenen Maßnahmen. Am häufigsten bemühten sich die Interventen um den Schutz der Zivilbevölkerung und um humanitäre Hilfe. Weit seltener versuchten sie, eine Flugverbotszone durchzusetzen oder ein Regime zu stürzen. Die Typen humanitärer militärischer Intervention reichen von unparteiischer Einhegung bewaffneter Konflikte über Friedenserzwingung bis hin zu Versuchen, eine Konfliktpartei militärisch zu besiegen.

Schutz von Zivilisten und humanitäre Hilfe sind häufig Ziele von humanitären Interventionen

→ **16**/60 veranschaulicht, wie sich das Aufkommen humanitärer militärischer Intervention relativ zur Zahl staatsbasierter Konflikte entwickelt hat. Den Zeitraum des Ost-West-Konfliktes mit insgesamt nur sechs solcher Einsätze blendet sie aus. Der

16 Anteil von staatsbasierten Konflikten mit humanitärer militärischer Intervention

Quelle → **1**/69



Anteil humanitärer militärischer Interventionen nimmt bis Mitte der 1990er zu, fällt bis 1998 ab, steigt dann fast durchgängig bis 2003 und schwankt seither um einen Anteil wie zwischen 1993 und 1995.

Humanitäre militärische Interventionen erfolgten über den gesamten betrachteten Zeitraum hinweg selektiv, d.h. nicht jeder Konflikt führte zu einer Intervention und ebenso wenig erwies sich, dass das Ausmaß der Gewalt ausschlaggebend für das Eingreifen war. Zurückzuführen ist das auf das variierende Interesse der potenziellen Interventen, welches wiederum abhängig ist von positiven und negativen Erfahrungen, den zur Verfügung stehenden Ressourcen und den jeweiligen Einschätzungen der Erfolgsaussichten. Humanitäre Interventionen sind also in den seltensten Fällen frei von Eigeninteressen, wie es der Begriff „humanitär“ nahelegt.

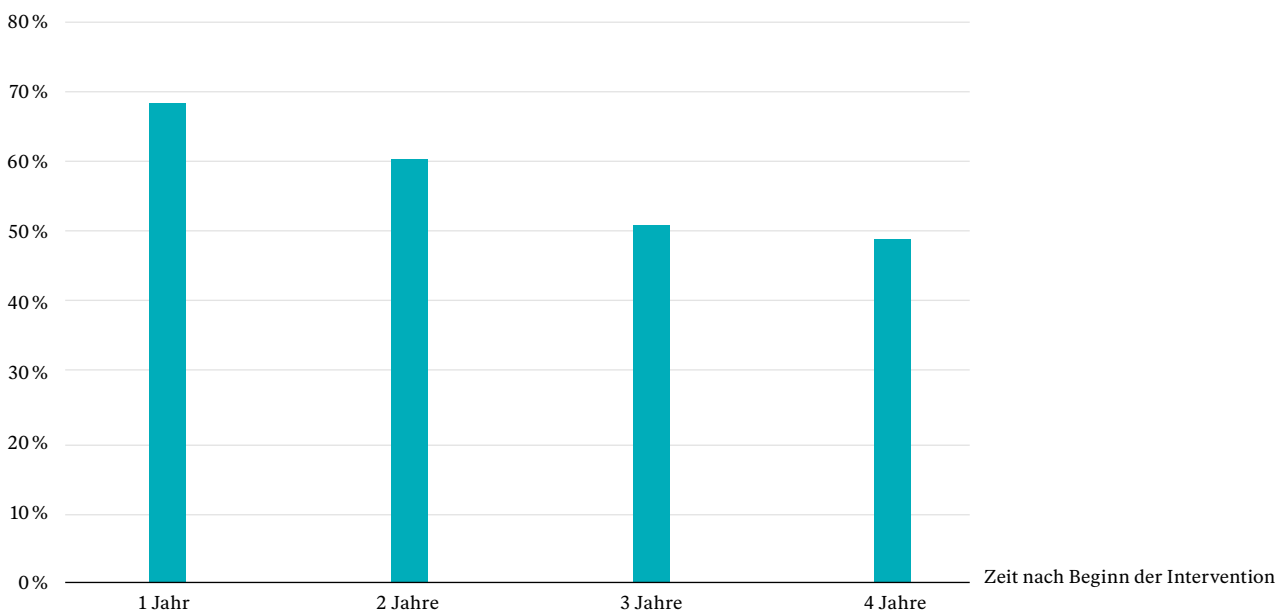
EINDÄMMUNG VON GEWALT DURCH HUMANITÄRE INTERVENTIONEN

Bei der politischen Bewertung humanitärer militärischer Interventionen stellt sich vor allem die Frage, ob sie ihre Ziele erreichen. Allerdings bleiben diese häufig vage, mal werden sie ehrgeizig, mal zurückhaltend formuliert. Für einen Vergleich bietet es sich daher an, fallübergreifende Maßstäbe anzulegen. Eine Möglichkeit ist, die Zeit zu ermitteln, wie lange die gewaltsame Notlage, die zu einer humanitären militärischen Intervention führte, andauert. Wie → **17** /61 zeigt, dauerten mehr als zwei Drittel

17 Fortdauernde gewaltsame Notlagen

Quelle → 1/69

Anteil fortdauernder Notlagen (in %)



dieser gewaltsamen Notlagen, das heißt ein staatlicher oder nicht-staatlicher Konflikt oder Gewalt gegen die Zivilbevölkerung (jeweils nach UCDP) ein Jahr nach Beginn der humanitären militärischen Intervention noch an. Selbst nach vier Jahren hielt fast jede zweite Notlage an.

Hinter vielen nicht beendeten gewaltsamen Notlagen könnte jedoch eine nachlassende Intensität stehen. Die Daten des UCDP Georeferenced Event Dataset zeigen auf, wie sich die durchschnittliche Todesrate während einer humanitären militärischen Intervention im Vergleich zur Todesrate im Konfliktzeitraum zuvor entwickelt hat → **18**/62.

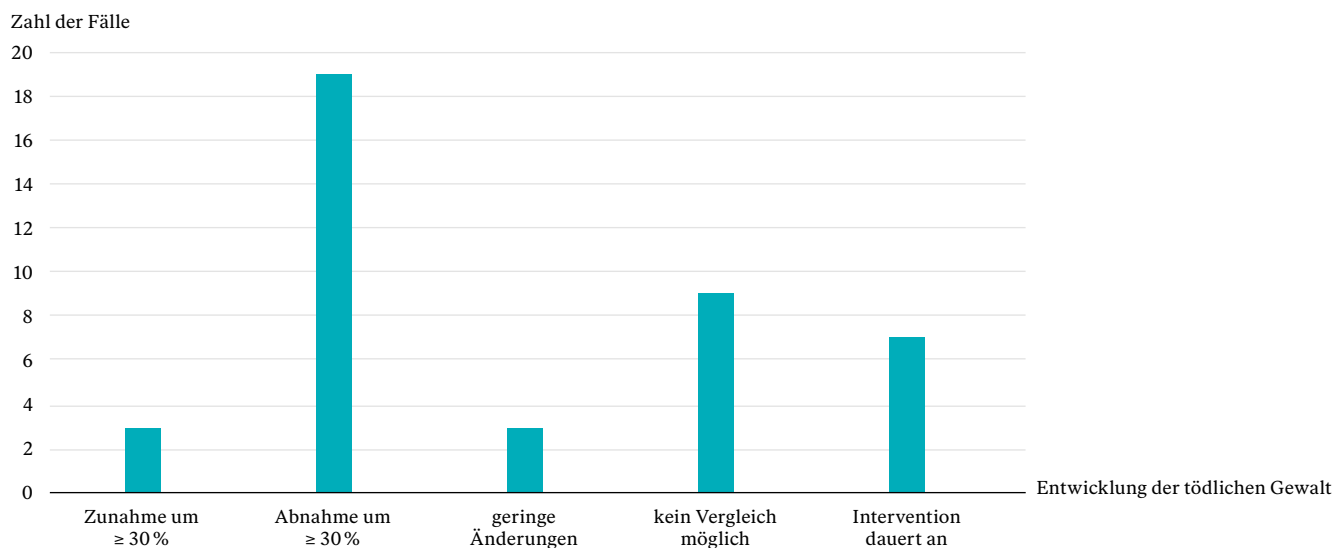
1
62

In 19 von 25 auswertbaren Fällen ging die durchschnittliche Todesrate um mindestens 30 % zurück, in drei Fällen nahm sie zu. Wenn man dies als „Erfolg“ werten möchte, muss man allerdings auf folgende Einwände hinweisen. Erstens zeigen die Daten zwar eine Abnahme der Gewalt während vieler Interventionen, belegen aber nicht, dass dies durch den Einsatz erfolgte. So umfasst die hohe Säule mit den Fällen abnehmender Gewalt auch Konflikte, in denen eine Seite den Krieg durch ihren Sieg beendete, und zwar ohne Hilfe der Intervention, oder in denen sich eine Deeskalation bereits vor Beginn der Intervention abgezeichnet hatte. Zweitens kann es sich bei vermeintlichen Erfolgsfällen um nur kurzfristige Verbesserungen handeln. Für Libyen etwa zeigen die Daten einen Rückgang der tödlichen Gewalt um ein Drittel, wenn man die Zeit der NATO-Intervention mit dem Konflikt zuvor vergleicht. Allerdings führte der Kollaps der libyschen Regierung zu einem Transfer von Waffen und Bewaffneten in andere Regionen und trug so zur Eskalation in Mali und zu weiteren Konflikten bei. Wenig später kam es zum erneuten Bürgerkrieg in Libyen selbst. Drittens muss bedacht werden,

Rückläufige Todesrate nach Interventionen bedeutet nicht notwendig ihren "Erfolg"

18 Vergleich der Todesraten vor und während der Intervention

Quelle → 1/69



dass die Abbildung → 17/61 allein die Intensität der Notlage zeigt, aber deren Dauer ausblendet. Eine Notlage mit Intervention und einem Rückgang der Todesrate kann insgesamt zu einer höheren Gesamttodeszahl führen als eine Notlage ohne Intervention mit gleichbleibender Intensität, die dafür aber früher endet.

ERKENNTNISSE ZUM SCHUTZ DER ZIVILBEVÖLKERUNG

Während die Erkenntnisse über die Erfolgsaussichten humanitärer militärischer Interventionen noch mager sind, ist die Forschung in einem Teilgebiet dieser Einsätze, dem Schutz der Zivilbevölkerung durch Friedensoperationen in laufenden Konflikten, schon weiter. Wie eine Analyse von VN-Einsätzen in Subsahara-Afrika zeigt, sinkt mit steigender Zahl entsendeter Blauhelme und Polizeikräfte die Gewalt gegen die Zivilbevölkerung. Mit mehr bewaffnetem Personal kann die Friedensmission Zivilisten besser abschirmen und reduziert so Anreize und Gelegenheiten zu Übergriffen (→ Hultman et al. 2013). Laut einer anderen Studie sinkt das Ausmaß einseitiger Gewalt in innerstaatlichen Konflikten mit der Qualität der stationierten Blauhelme, gemessen an Rüstungsausgaben pro Soldat. Gut ausgestattete und ausgebildete Friedenstruppen können demnach stärker Gewalt abschrecken, auf größerer Fläche Präsenz zeigen und das Verhalten der Konfliktparteien besser überwachen (→ Haass/Ansorg 2018). Das heißt nicht, dass in jedem Falle großangelegte Militärinterventionen vorzuziehen sind, aber dass Größe und Ausstattung einer Mission ihrem Mandat angemessen sein müssen.

VERSÄUMNISSE VON POLITIK UND FORSCHUNG

Die deutsche Politik hat es bislang versäumt, die Auslandseinsätze der Bundeswehr umfassend, vergleichend und ergebnisoffen zu evaluieren. Auch die Friedensforschung ist der Frage nach den Wirkungen humanitärer militärischer Interventionen nicht konsequent genug nachgegangen. Auch wenn Erkenntnisse über die Bedingungen von Erfolg und Misserfolg humanitärer Interventionen die politische Debatte nicht beenden werden, ist es wichtig, dass politische Entscheidungen und der öffentliche Diskurs auf der Grundlage bestmöglichen Wissens stattfinden. In diesem Sinne sollten humanitäre militärische Interventionen regelmäßig von unabhängigen Einrichtungen evaluiert werden.

Humanitäre militärische Interventionen sollten evaluiert werden

1.3 ✓ Von der humanitären Intervention zur Schutzverantwortung und dem Schutz von Zivilisten

In den 1990er Jahren war die Diskussion über internationale Verantwortung durch die Kontroverse über humanitäre Interventionen geprägt, die 1999 mit der NATO-Intervention im Kosovo ihren Höhepunkt fand. Inzwischen haben zwei andere Konzepte an Bedeutung gewonnen: der Schutz von Zivilisten durch Friedensmissionen (Protection of Civilians, PoC) und die internationale Schutzverantwortung (Responsibility to Protect, R2P).

Die Konzepte sind eng verbunden, aber nicht deckungsgleich: Im Jahr 1999 (Resolution 1265) nahm der Sicherheitsrat den Schutz von Zivilisten in den Katalog möglicher Aufgaben von Friedensmissionen auf. Dies war eine Reaktion auf früheres Versagen der VN, etwa während des Völkermordes in Ruanda 1994 oder beim Massaker von Srebrenica 1995. PoC ist ein handlungsleitender Bezugsrahmen für VN-Friedensmissionen. Er umfasst den Schutz von Zivilisten vor allen Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen des humanitären Völkerrechts im Kontext bewaffneter Konflikte. Dabei sollen Friedensmissionen auf verschiedenen Ebenen ansetzen: Dialog mit den Konfliktparteien und Unterstützung eines politischen Prozesses (Ebene 1), Bereitstellung physischen Schutzes (Ebene 2) sowie die Herstellung eines sicheren Umfeldes (Ebene 3), etwa durch Unterstützung von Staatsaufbau. Darüber hinaus unterliegt der Schutz von Zivilisten durch VN-Friedensmissionen den Grundprinzipien des Peacekeepings: (1) Zustimmung des Zielstaates zur Mission, (2) Unparteilichkeit der Mission sowie (3) Einsatz des minimal notwendigen Maßes an Gewalt, um die Mission und das Mandat zu schützen.

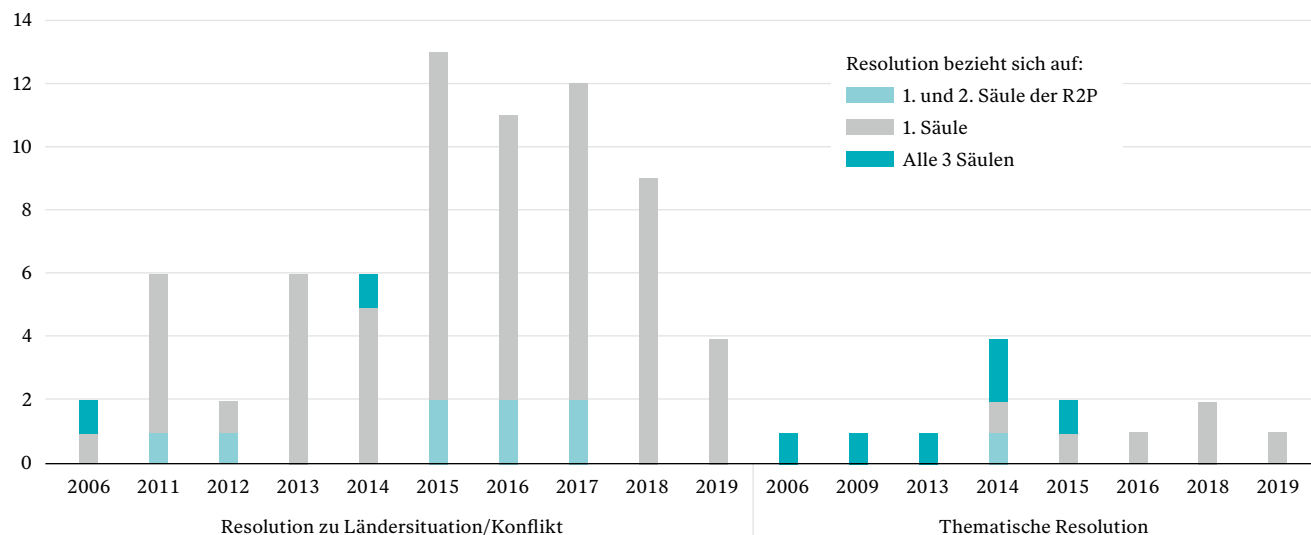
Schutz von Zivilisten im Kontext bewaffneter Konflikte

Die von der VN-Generalversammlung als Teil des Abschlussdokuments des Reformgipfels 2005 beschlossene R2P ist dagegen eher ein politisches Bekenntnis. Im Selbstverständnis der VN besteht die R2P aus drei miteinander verbundenen „Säulen“: (1) Verantwortung des Staates zum Schutz seiner Bevölkerung vor Massenverbrechen, genauer Völkermord, ethnisch-basierter Vertreibungen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen; (2) Verantwortung der Staatengemeinschaft zur Unterstützung von Staaten bei der Erfüllung dieser Aufgabe; (3) internationale Verantwortung zur (notfalls zwangsbewehrten) Reaktion durch den VN-Sicherheitsrat, wenn ein Staat massiv darin versagt, seiner Schutzverantwortung nachzukommen.

Internationale Schutzverantwortung "R2P"

19 Resolutionen des Sicherheitsrates 2006–2019, Bezug zu R2P

Quelle → 1/69



Die R2P ist damit enger gefasst als PoC, bezieht sich aber nicht nur auf bewaffnete Konflikte, da ihre Präventionsagenda auch darauf abzielt, massiven Menschenrechtsverletzungen in Friedenszeiten vorzubeugen. Anders als PoC sieht die R2P die Möglichkeit vor, dass der VN-Sicherheitsrat ohne Zustimmung des betroffenen Staates Zwangsmaßnahmen verhängt. PoC wird daher von vielen Staaten als ein weniger „bedrohliches“ Konzept als die R2P angesehen, da das Gastland der Entsendung einer Friedensmission zustimmen muss.

PoC-Mandate sind inzwischen fest etablierter Bestandteil der VN-Friedenssicherung: Bei rund 90 % der seit Ende 1999 neu geschaffenen VN-Friedensmissionen mit militärischer Komponente ist der Schutz von Zivilisten Teil des Mandates. Dagegen bleibt die R2P nicht zuletzt wegen der Libyen-Intervention 2011, die entgegen dem Mandat zu einem Regime-Wechsel führte, umstritten. Die Debatte über die Umsetzung der R2P bewegt sich immer weiter weg vom Thema der Intervention. Stattdessen bemühen sich das VN-Sekretariat, Staaten und Nichtregierungsorganisationen, die die R2P unterstützten, die Prävention von Massenverbrechen in den Fokus zu rücken (→ Hofmann/Suthanthiraraj 2019).

So wird in Resolutionen des Sicherheitsrats zwar auf die R2P verwiesen, doch in den bislang 84 thematischen Resolutionen und denen zur Ländersituation mit Bezug zur R2P (Stand Ende 2019) betonte der Sicherheitsrat meist die Schutzverantwortung des Staates und bekräftigte dessen nationale Souveränität → **19**/64. Hinzu kommt, dass der Sicherheitsrat auf Massenverbrechen wie in Syrien, im Jemen oder im Angesicht der staatlich orchestrierten Gewalt gegen die Rohingya in Myanmar nur zögerlich reagiert oder gänzlich handlungsunfähig ist. Die R2P ist deshalb verschiedentlich schon für wirkungslos oder gar tot erklärt worden.

Schutzverantwortung
bleibt umstrittenes
Konzept

VERSCHRÄNKUNG VON R2P UND SCHUTZ VON ZIVILISTEN

Dabei wird häufig die Rolle von VN-Friedensmissionen bei der Implementierung der R2P in Post-Konflikt-Situationen übersehen. Seit Verabschiedung der R2P im Herbst 2005 finden sich in 40 % der in dieser Zeit verlängerten oder neu begonnenen Missionen mit PoC-Mandat (sechs von 15) Bezüge auf die R2P in Resolutionen des VN-Sicherheitsrats.⁷ Tatsächlich greifen der Schutz von Zivilisten durch Friedensmissionen und die R2P eng ineinander (→ Hunt/Sharland 2020).

Auf konzeptioneller Ebene gibt es ebenfalls eine zunehmende Verschränkung der beiden Konzepte. So wurde 2009 in der Sicherheitsratsresolution 1894 die R2P als zentral für den „Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten“ bezeichnet. Die Initiatoren der Resolution, insbesondere das Vereinigte Königreich (der Penholder im VN-Sicherheitsrat für PoC, → Friedensgutachten 2018), beabsichtigten, die R2P konzeptionell zu stärken, indem sie sich auf die breitere Akzeptanz von PoC unter den

Staaten stützten, die der R2P misstrauisch gegenüberstanden. Auch der VN-Generalsekretär befürwortete die Verknüpfung, indem er Friedensmissionen als ein Instrument innerhalb der Palette der R2P-bezogenen Maßnahmen behandelte.

Viel spricht aber für eine klarere Abgrenzung der Konzepte.⁸ Die Gründe hierfür wurden im Nachgang zu den Interventionen in Libyen und der Elfenbeinküste im Jahr 2011 deutlich: Resolution 1973 des VN-Sicherheitsrats, die den Einsatz von Gewalt gegen libysche Truppen erlaubte, und Resolution 1975, die das Mandat der United Nations Operation in Côte d'Ivoire (UNOCI) in der Elfenbeinküste zur Anwendung von Gewalt zum Schutz von Zivilisten stärkte, vermischten Formulierungen zu R2P und PoC. In Libyen wurde somit der Schutz von Zivilisten zur Legitimierung eines gewaltsamen Regimewechsels genutzt. In der Elfenbeinküste wurde aus der friedenserhaltenden Mission (peacekeeping) unversehens eine friedenserzwingende Mission (peaceenforcement). Zwar betonte der VN-Generalsekretär Ban Ki-Moon 2012 die Unterschiede zwischen R2P und PoC, doch schon drei Jahre später bezeichnete er Friedensmissionen als „Front-Ressource zur Unterstützung unter Druck stehender Staaten bei der Aufrechterhaltung ihrer Schutzverantwortung“. Sein Nachfolger António Guterres betonte in seinem Bericht zur R2P von 2019: „Der Schutz der Zivilbevölkerung durch Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen gehört zu den direktesten Möglichkeiten der Organisation, Gräueltaten zu verhindern.“

Schutzverantwortung und Schutz von Zivilisten voneinander abgrenzen

PROBLEME DER UMSETZUNG VON PoC

Die Aufnahme von PoC in den Aufgabenkatalog von VN-Friedensmissionen erhöht die Anforderungen an die internationale Gemeinschaft beträchtlich. Abgesehen von wiederholten Vorwürfen wegen sexueller Übergriffe von Blauhelmsoldaten auf die Bevölkerung, zeigen interne Untersuchungen der VN, dass Friedensmissionen häufig nicht in der Lage sind, Zivilisten effektiv zu schützen. Die Gründe hierfür liegen in ungeeigneter Ausrüstung, fehlender Ausbildung und Unklarheit hinsichtlich der Einsatzregeln und Befehlshierarchien aufseiten der Truppen vor Ort sowie in einer unterschiedlichen Auslegung des Konzepts „Schutz von Zivilisten“ durch die truppenstellenden Staaten (→ Bode/Karlsruh 2019). Zwar ist mit den sogenannten Kigali-Prinzipien ein Verhaltenskodex für die truppenstellenden Staaten vereinbart worden, doch drohen Friedensmissionen gerade in Fällen, in denen kein oder nur fragiler Friede herrscht, und in denen das Gastland nur wenig Kooperationsbereitschaft zeigt (z.B. Südsudan oder Demokratische Republik Kongo), an ihren Aufgaben zu scheitern.

Schutz von Zivilisten kann oft nicht gewährleistet werden

Hinzu kommt, dass der Gewalteininsatz zum Schutz von Zivilisten häufig als Parteilichkeit ausgelegt wird und die Grenze zur Friedenserzwingung überschreitet. Damit verlieren VN-Truppen ihren Status als Vermittler und werden selbst zur Konfliktpartei. Das lässt einerseits die klassischen truppenstellenden Staaten des globalen Südens

zögern, Soldaten für Friedenseinsätze bereitzustellen, und könnte andererseits die Staaten, in denen der Friedenseinsatz stattfinden soll, davon abhalten, einer solchen Mission zuzustimmen. Der gegenwärtig zu beobachtende Trend zu immer robusteren Mandaten droht das Konzept der VN-Friedensmissionen zu schwächen.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

1

67

Angesichts des globalen Konfliktgeschehens beabsichtigt die Bundesregierung, international stärker Verantwortung zu übernehmen. Lange hat sich Deutschland bei der Beteiligung an VN-Friedensmissionen zurückgehalten. Durch die Mitwirkung an der VN-Mission in Mali (MINUSMA) und als nicht-ständiges Mitglied im VN-Sicherheitsrat hat sie die Möglichkeit, am Reformprozess der VN-Friedensmissionen mitzuwirken und für eine aktive Friedenspolitik einzutreten.

Anspruch und Wirklichkeit von VN-Friedensmissionen klaffen zunehmend auseinander. Während deklaratorisch an den klassischen Prinzipien der Friedenserhaltung (Zustimmung des Gastlandes, Unparteilichkeit des Einsatzes, minimale Gewalt) festgehalten wird, werden zunehmend robuste Mandate erteilt, die häufig die Grenze zur Friedenserzwingung überschreiten. Dadurch droht die Bereitschaft, Friedensmissionen auf dem eigenen Territorium zuzulassen, ebenso zu schwinden wie die Bereitschaft von Drittstaaten, Soldaten für Friedensmissionen bereitzustellen.

Der Schutz von Zivilisten ist – auf politischer Ebene – ins Zentrum einer friedensorientierten Außen- und Sicherheitspolitik gerückt. Seine praktische Umsetzung stößt aber auf konzeptionelle, organisatorische und finanzielle Probleme. Um das ambitionierte PoC-Konzept umzusetzen, sind ausreichende Kapazitäten und eine Stärkung der zivilen Komponente von Friedensmissionen notwendig. Bei nachträglichen Priorisierungen von Mandaten muss auf entsprechende Kapazitätserhöhungen geachtet werden, da das Scheitern des Schutzanspruchs die Legitimität einer Mission und der Vereinten Nationen als Ganzes in Mitleidenschaft ziehen kann.

Friedensmissionen benötigen mehr Ressourcen, bessere Ausrüstung, klarere Einsatzregeln und deutlichere politische Unterstützung. Bei der Beteiligung an humanitären militärischen Interventionen gibt es häufig bündnis- und innenpolitische Motive. Entscheidungen über den Militäreinsatz sollten eher einem strategischen Gesamtkonzept folgen, das ressortübergreifend abgestimmt ist und militärische, politische und entwicklungspolitische Aspekte gleichermaßen berücksichtigt. Darüber hinaus sollten die Interventionen der Bundeswehr regelmäßig vergleichend evaluiert und sichergestellt werden, dass aus Erfahrungen gelernt wird.

- 1 In dieser Zahl sind 3,5 Mio. Asylsuchende enthalten (UNHCR 2019).
- 2 Inklusive 5,5 Mio. palästinensische Flüchtlinge unter UNRWAs Mandat (UNHCR 2019).
- 3 Neue Vertreibungen in den ersten sechs Monaten des Jahres 2019; Zahlen gemäß → IDMC 2019b.
- 4 Karte und Datensatz sind zugänglich unter: <http://www.humanitarian-military-interventions.com/>.
- 5 Pakistan 1971, Uganda 1979, Irak (Kurden) 1991–1997, Irak (Süden) 1992–1996, Moldau 1992, BR Jugoslawien (Kosovo) 1999.
- 6 Pakistan 1971, Libanon 1976–1979, Uganda 1979, Sri Lanka 1987–1990, Somalia 1992–1995, Bosnien-Herzegowina 1995, Afghanistan 2003–2014.
- 7 UNAMID in Sudan/Darfur, UNOCI in Côte d'Ivoire, MONUSCO in der Demokratischen Republik Kongo, UNMISS in Südsudan, MINUSMA in Mali, MINUSCA in der Zentralafrikanischen Republik.
- 8 Die Berichte zur Umsetzung der R2P können eingesehen werden unter: <https://www.un.org/en/genocideprevention/>.

Autorinnen und Autoren

Prof. Dr. Christopher Daase (Koordination)

HSFK – Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung

Dr. Gregor Hofmann

HSFK – Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung

Dr. Matthias Dembinski

HSFK – Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung

Dr. Thorsten Gromes

HSFK – Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung

Lars Wirkus

BICC – Bonn International Center for Conversion

Quellenverzeichnis

Allansson, Marie et al. 2017: Organized Violence, 1989–2016, in: Journal of Peace Research 54: 4, 574–587.

Bode, Ingvild/Karlsrud, John 2019: Implementation in Practice: The Use of Force to Protect Civilians in United Nations Peacekeeping, in: European Journal of International Relations 25: 2, 458–485.

Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) 2019: Rede der Ministerin an der Universität der Bundeswehr München, in: <https://www.bmvg.de/de/aktuelles/rede-der-ministerin-an-der-universitaet-der-bundeswehr-muenchen-146670>; 31.03.2020.

Global Centre for the Responsibility to Protect 2020: UN Security Council Resolutions and Presidential Statements Referencing R2P, New York, in: <https://www.globalr2p.org/wp-content/uploads/2020/01/UNSC-Resolutions-and-Statements-with-R2P-Table-as-of-14-January-2020.pdf>; 05.02.2020.

Gromes, Thorsten/Dembinski, Matthias 2019: Practices and Outcomes of Humanitarian Military Interventions: A New Data Set, in: International Interactions 45: 6, 1032–1048.

Haass, Felix/Ansorg, Nadine 2018: Better Peacekeepers, Better Protection? Troop Quality of United Nations Peace Operations and Violence Against Civilians, in: Journal of Peace Research 55: 6, 742–758.

Hofmann, Gregor 2019: Gerechtigkeitskonflikte und Normentwicklung. Die internationale Umstrittenheit der Responsibility to Protect, Wiesbaden.

Hofmann, Gregor P./Suthanthiraraj, Kavitha 2019: Norm Contestation and Norm Adaptation. R2P's Reframing over Time, in: Global Responsibility to Protect 11: 2, 226–253.

Hunt, Charles T./Sharland, Lisa 2020: Implementing R2P Through United Nations Peacekeeping: Opportunities and Challenges, in: Jacob, Cecilia/Mennecke, Martin (Hrsg.): Implementing the Responsibility to Protect. A Future Agenda, London, 215–235.

Hultman, Lisa et al. 2013: United Nations Peacekeeping and Civilian Protection in Civil War, in: American Journal of Political Science 57: 4, 875–891.

Internal Displacement Monitoring Center (IDMC) 2020: Global Internal Displacement Database (GIDD), in: <http://www.internal-displacement.org/database/>; 05.02.2020.

Internal Displacement Monitoring Center (IDMC) 2019a: 2019 Global Report on Internal Displacement, in: <https://www.internal-displacement.org/sites/default/files/publications/documents/2019-IDMC-GRID.pdf>; 05.02.2020.

Quellenverzeichnis (Fortsetzung)

Internal Displacement Monitoring Center (IDMC) 2019b: Mid-Year Figures. Internal Displacement from January to June 2019, in: https://www.internal-displacement.org/sites/default/files/inline-files/2019-mid-year-figures_for%20website%20upload.pdf; 30.03.2020.

Küstner, Kai 2020: Schäubule für mehr Auslandseinsätze, in: <https://www.tagesschau.de/inland/schaeuble-bundeswehr-auslandseinsatz-101.html>; 31.03.2020.

Melander, Erik et al. 2016: Organized Violence, 1989–2015, in: *Journal of Peace Research* 53: 5, 727–742.

Pettersson, Therése et al. 2019: Organized Violence, 1989–2018 and Peace Agreements, in *Journal of Peace Research* 56: 4, 589–603.

Pettersson, Therése/Eck, Kristine 2018: Organized Violence, 1989–2017, in: *Journal of Peace Research* 55: 4, 535–547.

United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) 2019: Global Trends: Forced Displacement in 2018, Geneva.

Uppsala Conflict Data Program (UCDP) 2019a: UCDP Georeferenced Event Dataset (GED) Global version 19.1 (2019), in: <http://ucdp.uu.se/downloads/#d1>; 03.12.2019.

Uppsala Conflict Data Program (UCDP) 2019b: UCDP Battle-related Deaths Dataset. Version 19.1 (2019), in: <http://ucdp.uu.se/downloads/#d1>; 03.12.2019.

Uppsala Conflict Data Program (UCDP) 2019c: UCDP/PRIO Armed Conflict Dataset. Version 19.1 (2019), in: <http://ucdp.uu.se/downloads/#d1>; 03.12.2019.

Abbildungen / Grafiken / Tabellen

7 /49

Globales Konfliktgeschehen

Quellen: UCDP 2019; IDMC 2019; UNHCR 2019

Layout: Vincent Glasow, Lars Wirkus. BICC, Februar 2020.

8 /50

Gewaltkonflikte und multilaterale Militär- und Beobachtermissionen

Quellen: ACLED 2019, AKUF 2019, NATO 2019, Natural Earth 2019, UCDP/PRIO 2019, UN Peacekeeping 2019, UN DPA 2019, ZIF 2020

Layout: Vincent Glasow, Lars Wirkus. BICC, Februar 2020.

9 /52

Globale Gewaltkonfliktrends im regionalen Vergleich

Quelle: UCDP 2019

Layout: Vincent Glasow, Lars Wirkus. BICC, März 2020.

11 /54

Fußabdruck Deutschlands in Gewaltkonflikten 2018–2020

Quellen: ACLED 2019, AKUF 2019, NATO 2019, Natural Earth 2017, UCDP/PRIO 2019, UN Peacekeeping 2019, UN DPPA 2019, ZIF 2019

Kartenlayout: Vincent Glasow, Lars Wirkus. BICC, Januar 2020.

12a /56

Internationale Einsätze der Bundeswehr seit 1991 – Anzahl und Kosten

Quelle: Deutscher Bundestag 2018

Layout: Vincent Glasow, Lars Wirkus. BICC, Februar 2020.

12b /57

Internationale Einsätze der Bundeswehr nach 1991 – Zeitraum, Dauer, Kosten und Personen,

Quelle: Deutscher Bundestag 2018

Layout: Vincent Glasow, Lars Wirkus. BICC, Februar 2020.

13 /58

Einsätze der Bundeswehr 2018–2020

Quelle: Bundesministerium der Verteidigung, Einsatzzahlen 1. Januar 2020

15 /59

Humanitäre militärische Interventionen 1946–2016

Quelle: Gromes/Dembinski 2019; humanitarian-military-interventions.com

Layout: Jens Stappenbeck, Lars Wirkus. HSFK/BICC 2020.

Der Datensatz informiert über die Ausgangslage im Zielland, die Intervenierenden, deren Mandat, Truppenstärke und Aktivitäten, Gegeninterventionen und die Entwicklung der tödlichen Gewalt.

16 /60

Anteil von staatsbasierten Konflikten mit humanitärer militärischer Intervention

Quelle: Gromes/Dembinski 2019; UCDP 2019c

Layout: Thorsten Gromes, HSFK 2020.

17 /61

Fortdauernde gewaltsame Notlagen

Quelle: Gromes/Dembinski 2019; UCDP 2019c

Layout: Thorsten Gromes, HSFK, 2020.

18 /62

Vergleich der Todesraten vor und während der Intervention

Quelle: Gromes/Dembinski 2019; UCDP 2019a

Layout: Thorsten Gromes, HSFK, 2020.

19 /64

Resolutionen des Sicherheitsrates 2006–2019, Bezug zu R2P

Quelle: Darstellung nach Hofmann (2019: 315), ergänzt um Global Centre for the Responsibility to Protect (2020).